

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VI. Jahrgang.

Daressalam, 15. Juli 1905.

No. 17.

Inhalt: Markthallenverordnung nebst Markthallengebührentarif für die Ortschaft Kilimatinde. — Rundfrage über den Anbau von Ricinus. — Bekanntmachungen betr. — Seezeichen im Mafikanal und Zanzibar, — die South Head Riffboje bei Pangani, — Prämien für Missionsschulen, — Ernennung des Bezirksrats für den Bezirk Ssongea. — Beichtigung. — Personalmeldungen.

Verordnung.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz, des Schutz-Gebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900, Seite 812) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 wird hiermit für die Ortschaft Kilimatinde und einen Umkreis von 2 Kilometern um dieselbe vom Markt an gemessen, unter Ausschluss jedoch des östlich des Grabenrandes belegenen Gebiets, verordnet was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der einheimischen Landwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei einschliesslich der daraus hergestellten Lebens- und Genussmittel, soweit sie der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufes an die Verbraucher nur auf dem Markte in Kilimatinde feilgeboten werden.

§ 2.

Die Verkäufer der in § 1 genannten Gegenstände haben Marktgebühren nach dem anliegenden Tarife an die von der Militärstation zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 und 2 finden keine Anwendung:

a) auf den Handel mit Pferden, Maultieren, Eseln, Kamelen, Zebras, Schweinen, Rind- und Kleinvieh, welche nicht zum Schlachten bestimmt sind, sowie Wild,

b) auf den Handel mit Milch, Salz und Brennholz.

Die nach § 2 zu zahlende Marktgebühr ist für die unter a genannten Tiere, die zum Schlachten bestimmt sind, vom Schlächter nach erfolgter Schlachtung zu zahlen.

§ 4.

Erzeugnisse der Landwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, die zum eigenen Verbräuche der Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der Behörde ebenfalls auf den Markt gebracht und vorgezeigt werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 3 unberührt.

§ 5.

Die auf den Markt gebrachten Produkte können im Bedarfsfalle durch einen amtlich zu bestellenden Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine Gebühr von 6 Heller für jede Rupie und von 2 Heller für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses an die von der Militärstation zu bezeichnende Stelle zu zahlen.

§ 6.

In besonderen Fällen kann in Abweichung von den Vorschriften des § 1 unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf auf dem Markte zuständigen Marktgebühr und unter Auflage der Vorausbezahlung der letzteren widerruflich gestattet werden, dass die in § 1 genannten Produkte mit Ausnahme von Fleisch und Fischen ausserhalb des Marktes im Laden, auf den Strassen oder im Umherziehen gehandelt werden dürfen.

§ 7.

Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweinefleisch darf auf den Markte nur feilgehalten werden, nachdem es von dem Sachverständigen der Militärstation für gesund erklärt worden ist.

Das Schlachten von Vieh darf nur auf dem von der Militärstation hierfür bestimmten Platze geschehen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 Rupie, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft, bei den Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit oder Kettenhaft tritt, bestraft.

Gesundheitsschädliches Fleisch sowie verdorbene Lebens- und Genussmittel unterliegen ausserdem der Konfiskation.

Sofern eine Hinterziehung der nach § 2 zu entrichtenden Gebühren stattgefunden hat, kommt der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch $\frac{1}{2}$ Rupie als Zusatzstrafe zur Erhebung.